



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 02 vom 20. Januar 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „G9 jetzt“
Öffentliche Bekanntmachung	3	Eintragungsstelle und Auslegezeiten der Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt!“
Öffentliche Bekanntmachung	5	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017
Öffentliche Bekanntmachung	8	Gesamtabschluss 2015 und Entlastungserteilung für die Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch**

#### **über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „G9 jetzt“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ in der Stadt Meerbusch wird in der Zeit vom 24. bis 27. Januar 2017 für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch (Lank-Latum), Raum 054 / Raum 061 wie folgt bereitgehalten:

Dienstag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 8:00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

Zur Eintragung kann nur zugelassen werden, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gleiches gilt für die Erteilung eines Eintragungsscheines auf Antrag.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach Einsicht, spätestens jedoch bis 27. Januar 2017, 12.30 Uhr - bei der Stadt Meerbusch, Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch - Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.

Eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. Januar 2017, 12.30 Uhr) versäumt hat,

b) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Eintragungsscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 31. Mai 2017, 16.00 Uhr, beim Wahlamt schriftlich oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum 31. Mai 2017, 16.00 Uhr stellen.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor Ablauf der Frist der Auslegung der Eintragungslisten (bis zum 06. Juni 2017, 12.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

4. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Stimmberechtigte, die ihre Erklärung durch Eintragungsschein abgeben, müssen diesen so rechtzeitig an die Stadt Meerbusch absenden, dass er hier spätestens am 07. Juni 2017 bis 16.00 Uhr eingeht.

Meerbusch, den 18. Januar 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

## Öffentliche Bekanntmachung

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch

#### über die Eintragungsstelle und Auslegezeiten der Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt!“

1. Die Stadt Meerbusch bildet einen Eintragsbezirk.
2. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Eintragsrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

3. Zur Eintragung zugelassene Stimmberechtigte werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
4. Es besteht folgende Eintragungsmöglichkeit in die amtlich ausgelegten Eintragungslisten:

Bürgerbüro Büderich  
Dr.-Franz-Schütz-Platz 1  
40667 Meerbusch

Öffnungszeiten:

Montag:	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag:	8.00 – 12.30 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.30 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

sowie an den Sonntagen 19.02., 26.03., 30.04. und 28.05.2017  
von 10:00 bis 14:00 Uhr.

Der Eintragsraum ist barrierefrei.

Die Eintragungslisten liegen zusätzlich aus:

Bürgerbüro Osterath  
Hochstraße 12  
40670 Meerbusch

Öffnungszeiten:

Montag: 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 – 12.30 Uhr  
Mittwoch: 8.00 – 12.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 – 12.30 Uhr  
Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Der Eintragungsraum ist nicht barrierefrei.

Bürgerbüro Lank  
Wittenberger Straße 21  
40668 Meerbusch

Öffnungszeiten:

Montag: 8.00 – 12.30 Uhr  
Dienstag: 8.00 – 12.30 Uhr  
Mittwoch: 8.00 – 12.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Der Eintragungsraum ist barrierefrei.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Meerbusch, den 18. Januar 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 19. Januar 2017

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	149.572.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.970.780 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	139.692.800 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	132.689.080 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.916.950 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.760.500 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.602.930 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.791.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.839.830 EUR

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.328.690 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 440 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 450 v.H. |

## § 7

entfällt

## § 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

## § 9

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
  - der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind, bzw.
  - der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind.

5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW, entscheidet der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.  
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 14 GemHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23. Januar 2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40670 Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 205, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. Januar 2017

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch

#### 1. Gesamtabschluss 2015 und Entlastungserteilung für die Bürgermeisterin

Nach 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 15. Dezember 2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2015 bestätigt, der sich wie folgt darstellt:

a. Gesamtbilanz 2015  
AKTIVA

	Haushaltsjahr EUR
<b>1 Anlagevermögen</b>	
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	
1.1.1 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	2.590.354,38
1.1.2 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	36.805,00
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>2.627.159,38</b>
<b>1.2 Sachanlagen</b>	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	83.326.510,52
1.2.1.2 Ackerland	10.218.272,93
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.056.440,18
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	7.957.199,97
Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	103.558.423,60
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.045.631,83
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	97.184.074,99
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	7.711.533,70
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	45.001.717,61
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	168.942.958,13
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	74.988.611,07
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	742.969,67
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	80.072.795,41
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsl.anl.	72.813.926,82
1.2.3.5 Stromversorgungsanlagen	15.583.518,57
1.2.3.6 Gasversorgungsanlagen	13.320.717,44
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	18.020.548,71
1.2.3.8 Fernwärmeanlagen	707.468,00
1.2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	729.707,59
Infrastrukturvermögen	276.980.263,28



1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	413.125,16
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
1.2.5.1	Kunstgegenstände	23.202,50
	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23.202,50
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
1.2.6.1	Maschinen und technische Anlagen	1.302.520,81
1.2.6.2	Fahrzeuge	
1.2.6.2.1	Sonstige Fahrzeuge	4.143.181,32
	Fahrzeuge	4.143.181,32
	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.445.702,13
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.875.180,36
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
1.2.8.1	Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	94.731,01
1.2.8.2	Anlagen im Bau	20.728.170,30
	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.822.901,31
	<b>Sachanlagen</b>	<b>580.061.756,47</b>
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.000,00
1.3.2	Übrige Beteiligungen	1.701.354,07
1.3.3	Wertpapiere des Anlagevermögens	423.592,73
1.3.4	Ausleihungen	
1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	796.368,56
1.3.4.2	Ausleihungen an Beteiligungen	500.000,00
1.3.4.3	Sonstige Ausleihungen	1.261.746,79
	Ausleihungen	2.558.115,35
	<b>Finanzanlagen</b>	<b>5.733.062,15</b>
	<b>Anlagevermögen</b>	<b>588.421.978,00</b>
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>	
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial	7.831.111,81
	<b>Vorräte</b>	<b>7.831.111,81</b>
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.464.684,96
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	19.062.045,02
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	2.009.120,00
	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>26.535.849,98</b>
<b>2.3</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>6.641.247,63</b>
	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>41.008.209,42</b>
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>	<b>6.023.636,79</b>
	<b>AKTIVA</b>	<b>635.453.824,21</b>

**PASSIVA**

	Haushaltsjahr EUR
<b>1 Eigenkapital</b>	
<b>1.1 Allgemeine Rücklage</b>	
1.1.1 Allgemeine Rücklage	257.781.183,06
1.1.2 Grundkapital, Stammkapital	0,00
1.1.3 Kapitalrücklage	0,00
1.1.4 Gewinnrücklagen	3.351.064,68
1.1.5 Neubewertungsrücklage	0,00
<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>261.132.247,74</b>
<b>1.2 Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>	<b>-6.247.337,51</b>
<b>1.3 Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>-677.762,88</b>
<b>1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch. Eigenkapital</b>	<b>14.887.528,38 269.094.675,73</b>
<b>2 Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonso</b>	<b>1.051.535,12</b>
<b>3 Sonderposten</b>	
3.1 Sonderposten für Zuwendungen	52.481.242,65
3.2 Sonderposten für Beiträge	51.748.431,94
3.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.993.811,79
3.4 Sonstige Sonderposten	7.282.512,45
<b>Sonderposten</b>	<b>113.505.998,83</b>
<b>4 Rückstellungen</b>	
4.1 Pensionsrückstellungen	64.712.599,00
4.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.122.215,34
<b>4.3 Steuerrückstellungen</b>	
4.3.1 Steuerrückstellungen	144.843,00
<b>Steuerrückstellungen</b>	<b>144.843,00</b>
<b>4.4 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>8.888.753,24</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>74.868.410,58</b>
<b>5 Verbindlichkeiten</b>	
<b>5.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	
5.1.1 Verb. aus Krediten für Invest. von Kreditinstituten	114.091.125,54
<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>114.091.125,54</b>
<b>5.2 Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>13.000.750,48</b>
<b>5.3 Verb. aus Vorgängen (Kreditaufn. wirtsch. gleich)</b>	<b>34.697,62</b>
<b>5.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>4.807.916,55</b>
<b>5.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>321.059,00</b>
<b>5.6 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>19.469.207,14</b>
<b>5.7 Erhaltene Anzahlungen</b>	<b>9.209.715,26</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>160.934.471,59</b>
<b>6 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>	<b>15.998.732,36</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>635.453.824,21</b>

b. Gesamtergebnisrechnung 2015

	Haushaltsjahr EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	80.305.331,42
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.037.427,78
3 Sonstige Transfererträge	3.400.250,20
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.642.400,10
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	40.458.964,63
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.269.225,65
7 Sonstige ordentliche Erträge	10.753.399,83
8 Aktivierte Eigenleistungen	722.426,90
<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>178.589.426,51</b>
9 Personalaufwendungen	35.846.342,46
10 Versorgungsaufwendungen	2.467.635,62
11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	55.063.085,51
12 Bilanzielle Abschreibungen	
12.1 Abschreibungen auf das Anlagevermögen	
12.1.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgg.	851.876,07
12.1.2 Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	15.525.796,22
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	16.377.672,29
Bilanzielle Abschreibungen	16.377.672,29
13 Transferaufwendungen	55.464.334,16
14 Sonstige ordentliche Aufwendungen	
14.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.358.210,43
14.2 Sonstige Steuern	388.929,71
14.3 Latente Steuern	46.700,00
14.4 Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	5.894.352,05
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.688.192,19
<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>172.907.262,23</b>
<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>5.682.164,28</b>
15 Beteiligungserträge	338.384,86
16 Zinserträge	356.085,63
<b>Finanzerträge</b>	<b>694.470,49</b>
17 Zinsaufwendungen	5.003.584,85
18 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00
<b>Finanzaufwendungen</b>	<b>5.003.584,85</b>
<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>-4.309.114,36</b>
<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.373.049,92</b>
<b>Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>1.373.049,92</b>
19 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-2.050.812,80
<b>Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust</b>	<b>-677.762,88</b>

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschr. Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	26.688,62	0,00	63.582,66	63.582,66
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	98.443,31	0,00	50.761,77	50.761,77
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	1.461.900,00	1.461.900,00
Verrechnungssaldo	-71.754,69	0,00	-1.449.079,11	-1.449.079,11

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch seinen Vorsitzenden - Herrn Herbert Becker – am 08. Dezember 2016 folgendes uneingeschränktes Testat erteilt:

s. Anlage

Die Ratsmitglieder haben am 15. Dezember 2016 ferner beschlossen, der Bürgermeisterin gem. § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung zu erteilen.

## 2. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015

Der vorstehende Gesamtabchluss 2015 sowie der Beschluss über die Entlastungserteilung können ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 205, eingesehen werden.

Meerbusch, den 19. Januar 2017

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

## **Anlage**

### **Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Stadt Meerbusch aufgestellten Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereich, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Seine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach seiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Meerbusch einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Meerbusch einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Meerbusch, den 8. Dez. 2016

gez.

Becker  
Vorsitzender des  
Rechnungsprüfungsausschusses